

Schutzkonzept Velokurse

Covid-19-Schutzmassnahmen - Vorgaben für die Durchführung von Velokursen

Die Vorgaben gelten ab dem 19. April 2021

1. Ausgangslage

Seit dem 19. April 2021 sind Velofahrkurse wieder erlaubt. Die Velokurse von Pro Velo weisen im Praxisteil grosse Parallelen zum Kurswesen von Sportverbänden auf. Das vorliegende Schutzkonzept stützt sich daher auf die Rahmenvorgaben von Swiss Olympic und auf das Schutzkonzept Radsport unserer Partnerorganisation Swiss Cycling. Für den Theorieteil gelten die Vorgaben für Kurse mit Erwachsenen im Freizeitbereich.

Im Grundsatz besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, wenn die Distanz von 1.5 Metern während mehr als 15 Minuten nicht eingehalten werden kann. Dieses Schutzkonzept stellt sicher, dass für die Leiter*innen und Teilnehmer*innen der Velofahrkurse Massnahmen umgesetzt werden, die einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 erreichen.

2. Allgemeine Vorgaben

- a) Es gelten immer die Hygienevorschriften des BAG. Insbesondere sind vor und nach dem Kurs die Hände zu waschen, respektive zu desinfizieren.
- b) Die Distanzregel von mindestens 1.5 Metern ist in Innenräumen sowie draussen einzuhalten. Können die Abstände draussen nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden (für Kinder ab 12 Jahren).
- c) In Innenräumen gilt eine Maskenpflicht für alle ab 12 Jahren. Ausnahmen werden erteilt für Redner*innen in einer Einrichtung sowie für Personen, die ein ärztliches Attest mit einem Maskendispens mit sich führen.
- d) Sämtliche Personen mit Krankheitssymptomen, selbst wenn diese nur leicht sind, bleiben daheim, respektive isolieren sich und kontaktieren ihre Hausarzt-Praxis. Das Gleiche gilt für Personen mit positiv auf Covid-19 getestete Patient*innen im näheren Umfeld. Ein entsprechender Hinweis ist in die Kursbestätigung aufzunehmen. Zu Kursbeginn ist die Regel dem Teilnehmerkreis in Erinnerung zu rufen.
- e) Wird ein*e Kursteilnehmer*in innert zwei Wochen nach dem Kurs positiv auf Covid-19 getestet, informiert er/sie unverzüglich den Kurs-Veranstalter.
- f) Zur Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen führen die Kursveranstalter die Kontaktlisten (Name, Adresse, Telefonnummer). Diese werden auf Verlangen gegenüber den Gesundheitsbehörden ausgewiesen. Als enger Kontakt gilt dabei die länger andauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von 1.5 Metern ohne Schutzmassnahmen.
- g) Der/die verantwortliche Kursleiter*in (L2 oder L3) ist für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig und kann bei Unsicherheiten und Fragen kontaktiert werden (= Covid-19 Verantwortliche/r).
- h) Regionalverbände von Pro Velo verfügen mit diesem Papier für ihre Velokurse über das notwendige Schutzkonzept. Dieses muss bei Bedarf den Gesundheitsbehörden vorgelegt werden können.

3. Velokurs: Allgemein und Kurs mit Theorieteil

- a) Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b) Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt. Es kann auf der BAG-Webseite heruntergeladen werden.
- c) Der veranstaltende Pro Velo-Regionalverband verfügt über die Kontaktdaten aller Kursteilnehmenden.
- d) Für den Theorieteil gilt eine maximale Anzahl von 50 Personen exkl. Redner*innen. Voraussetzung dafür ist, dass der Theorieraum zu maximal einem Drittel seiner Kapazität belegt ist. Der Theorieteil kann auch draussen stattfinden.
- e) Der Personenfluss (z.B. beim Betreten oder Verlassen der Infrastruktur (Theorieraum, Schulhaus etc.), bzw. der verschiedenen Aufenthaltsräume) ist so zu lenken, dass die Distanz von 1.5 Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.
- f) Im Theorieraum sind die Sitzreihen so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Zudem dürfen die für die Besuche*innen normalerweise verfügbaren Sitzplätze zu höchstens einem Drittel besetzt werden. Es gilt für den gesamten Theorieteil eine Sitzpflicht, es sei denn es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung (z.B. WC-Pausen). Die Konsumation von Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
- g) Der/die Kursleiter*in ist für die Einhaltung der übergeordneten Hygienevorschriften verantwortlich und weist auf Nachfrage dieses Schutzkonzept vor.

4. Velokurs: Schonraum und Fahrten auf der Strasse

- a) Es gelten die unter Punkt 2. aufgeführten «Allgemeinen Vorgaben».
- b) Für den Praxisteil gilt eine maximale Gruppengrösse von 15 Personen inkl. Kinder und Leiter*innen. Mehrere Gruppen sind möglich, wenn diese Gruppen offensichtlich als eigenständige Gruppen erkennbar sind und sich deren Mitglieder während dieser Zeit nicht durchmischen.
- c) Der/die Kursleiter*in weist die Teilnehmenden bei Kursbeginn ausdrücklich auf die zwingend einzuhaltenden «Allgemeinen Vorgaben» hin.

5. Verantwortlichkeiten

Der/die Kursleiter*in stellt sicher, dass der Kursveranstalter über die Kontaktdaten aller Teilnehmenden verfügt. Im Zweifelsfalle sind die Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) nochmals aufzunehmen.

6. Kommunikation des Schutzkonzepts

- a) Das Schutzkonzept wird per Mail folgenden Empfängern zugestellt:
 - Regionalverbände / Kursveranstalter

- b) Zudem wird das Konzept auf folgenden Kanälen kommuniziert respektive verlinkt:
- Homepage von Pro Velo Schweiz
 - Intranet von Pro Velo Schweiz

7. Unterschriften

Bern, 23.4.2021



Carole Straub
Leiterin Veloförderung



Daniel Bachofner
Leiter Verkehrssicherheit

23.04.21 12:54:00